



*Brüssel, den 12.6.2023  
C(2023) 3939 final*

*Herrn Günter KOVACS  
Präsident des Bundesrates  
Dr Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien ÖSTERREICH*

*Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,*

*die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung) COM(2022) 541 final.*

*Die Kommission begrüßt die allgemeine Unterstützung des Bundesrates und freut sich über die Gelegenheit, einige Klarstellungen vorzunehmen.*

*Der Vorschlag leistet einen Beitrag zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals und der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung. Die Verringerung der Auswirkungen kommunaler Abwässer auf unsere Wasserkörper und die Verpflichtung der kommunalen Abwasserwirtschaft, energetisch neutral zu werden, sind wichtige Schritte auf dem Weg zu einer saubereren Umwelt und zur Verwirklichung unserer Klimaziele.*

*Die Kommission hat die Stellungnahme des Bundesrates gründlich geprüft und seine Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips im Zusammenhang mit Artikel 19 über den Zugang zur Sanitärversorgung, welcher in Österreich in die Kompetenz der Gemeinden fällt, zur Kenntnis genommen. Wie in der Folgenabschätzung<sup>1</sup> erläutert, bestehen beim Zugang zu sanitären Einrichtungen insbesondere für benachteiligte Gruppen und Gruppen am Rand der Gesellschaft beträchtliche Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Das Eingreifen der EU ist gerechtfertigt (Erwägungsgründe 25, 26 und 27) und der Wortlaut des Artikels 19 räumt den Mitgliedstaaten und ihren lokalen Behörden genügend Spielraum ein, damit sie diejenigen Maßnahmen einleiten, die der Situation vor Ort am besten gerecht werden. Des Weiteren steht dieser Artikel voll und ganz im Einklang mit Artikel 17 der unlängst überarbeiteten Trinkwasserrichtlinie<sup>2</sup>, in dem es um den Zugang zur Wasserversorgung geht. Bei erfolgreicher Umsetzung in allen Mitgliedstaaten würden Artikel 17 der Trinkwasserrichtlinie und Artikel 19 der vorgeschlagenen Richtlinie über die*

---

<sup>1</sup> Europäische Kommission (2022) [Urban wastewater \(europa.eu\)](https://europa.eu).

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR).

*Behandlung von kommunalem Abwasser gemeinsam dafür sorgen, dass die EU das Ziel 6 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) besser verwirklicht.*

*Die Kommission hat die Bedenken des Bundesrates über den Rückgriff auf delegierte Rechtsakte, insbesondere um gemäß Artikel 4 Absatz 3 Mindestanforderungen für die Konzeption, den Betrieb und die Wartung individueller Systeme festzulegen, zur Kenntnis genommen. Die Kommission hat delegierte Rechtsakte nur im Zusammenhang mit Themen vorgeschlagen, für die eine weitere detaillierte technische Analyse erforderlich ist.*

*Der delegierte Rechtsakt nach Artikel 4 Absatz 3 ist durch die Notwendigkeit vollauf gerechtfertigt, eine Vervielfachung nationaler Normen für individuelle Systeme zu vermeiden, da dies ein Hemmnis für das Funktionieren des Binnenmarktes darstellen würde. Harmonisierte Ansätze für individuelle Systeme werden die Entwicklung neuer Kompetenzen und die Erschließung neuer Märkte begünstigen.*

*Die Stellungnahme des Bundesrates wurde den Vertretern der Kommission im Rahmen der laufenden Verhandlungen mit den gesetzgebenden Organen, dem Europäischen Parlament und dem Rat, übermittelt und fließt in die Beratungen ein.*

*Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat angesprochenen Aspekte mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.*

*Mit vorzüglicher Hochachtung*

*Maroš Šefčovič*  
*Vizepräsident*

*Virginijus Sinkevičius*  
*Mitglied der Kommission*

